



Tipps vom DHV

Eltern mit psychischen Erkrankungen

Viele Hebammen haben einen sehr intimen Einblick in die Familienstrukturen der von ihnen betreuten Frauen und bekommen hautnah mit, wenn die Eltern psychisch erkrankt sind oder eine Suchtproblematik besteht. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat zu diesem Thema das Internet-Portal www.aufklaren-hamburg.de eröffnet, das in den

nächsten Monaten weiter ausgebaut werden wird. Hier finden Hebammen viele nützliche Informationen für Fachkräfte sowie Kontaktadressen von Beratungsstellen und Ähnlichem. Aktuell beziehen sich die meisten Informationen auf Hamburg, es sind aber auch bundesweite Angebote sowie allgemeine fachliche Informationen aufgelistet.

Verspätete Postzustellung

Bei manchen Dokumenten ist es extrem wichtig, dass sie fristgerecht zugestellt werden. So war es auch bei einer Klinikmitarbeiterin aus Bayern, die bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber Ansprüche in Höhe von fast 20.000 Euro geltend machen wollte, weil sie schwangerschafts- und elternzeitbedingt ihren Urlaub nicht nehmen konnte.

Dieses Schreiben musste bis zum Samstag, dem 30.9.2017, bei der Klinik eingehen. Die Frau gab den Brief am Vortag, also am Freitag, in die Post und zahlte für eine »Expresszustellung mit dem Zusatzservice Samstagszustellung« fast 24 Euro Porto. Allerdings notierte die Post für den Samstag einen erfolglosen Zustellungsversuch, und letztlich ging das Schreiben erst am Mittwoch, dem 4.10.2017, beim Arbeitgeber ein. Damit war die Frist abgelaufen und das Unternehmen zahlte nicht, weil die Ansprüche zu spät geltend gemacht wurden.

Die Frau verlangte Schadensersatz von der Post. Die schaltete aufstür und erstattete lediglich die Portokosten. Die Angelegenheit ging vor Gericht. Die Post argumentierte, in der Adresse habe der Adresszusatz »GmbH« gefehlt, außerdem sei der Briefkasten nicht beschriftet gewesen. Deshalb sei der Zusteller nicht sicher gewesen, ob er die Sendung hätte zustellen dürfen.

Dies überzeugte die Richter des Oberlandesgerichts Köln jedoch nicht (Beschluss vom 16.4.2020, Az. 3 U 225/19). Zwar waren die Briefkästen der Klinik tatsächlich nicht beschriftet, jedoch sei das danebenhängende Klingelschild genauso beschriftet gewesen wie auf dem Brief angegeben. Auch nirgendwo sonst am gesamten Gebäude sei der von der Post geforderte Adresszusatz angebracht. Damit habe der Zusteller davon ausgehen dürfen, dass die Adresse korrekt war. Zudem habe es unter der angegebenen Adresse keinen anderen möglichen Empfänger gegeben. Bei Zweifeln hätte der Zusteller außerdem an der durchgängig besetzten Pforte der Klinik nachfragen müssen, denn die Einhaltung der Lieferfrist sei aufgrund der gewählten Zustellungsart ganz offensichtlich wichtig gewesen. Deshalb muss die Post der Frau einen Schadensersatz in Höhe von rund 18.000 Euro zahlen.

In diesem Fall ist die Angelegenheit für die Frau noch einmal glimpflich ausgegangen. Dennoch ist es natürlich sinnvoll, derart wichtige Schriftstücke nicht auf den letzten Drücker, sondern so rechtzeitig in die Post zu geben, dass sie garantiert pünktlich ankommen.

Schweigepflicht

Jede Hebamme weiß um ihre Schweigepflicht und würde keine persönlichen Details über einzelne Frauen herumerzählen. Trotzdem ist es normal, in allgemeiner Form von bestimmten Erfahrungen zu berichten, beispielsweise welche Komplikationen mal bei einer Sectio aufgetreten oder wie andere mit einer Totgeburt umgegangen sind. Vorsicht, so etwas kann die Gerüchteküche anheizen und zu wilden Spekulationen führen!

Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder neugierige Zeitgenossen, die Details solcher Erzählungen intensiv analysieren, um herauszufinden, um welche Person es sich handeln könnte. Besonders hoch ist die Gefahr erfahrungsgemäß in Regionen, in denen jeder jeden kennt.

Hebammen sollten deshalb mit solchen Erfahrungsberichten auch in anonymisierter Form extrem vorsichtig sein, wie ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Böblingen zeigt. Die Hebamme hatte

weder den Namen noch persönliche Details einer Frau genannt, die eine künstliche Befruchtung hatte vornehmen lassen. Dennoch waren Rückschlüsse auf die Identität der Frau möglich gewesen, und die Information über die künstliche Befruchtung verbreitete sich gegen deren Willen. Die Frau zeigte die Hebamme wegen Geheimnisverrats an, und die Richterin gab ihr recht.

Auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, bestätigt es, dass Hebammen äußerst vorsichtig mit Äußerungen sein sollten.

*Silke Becker, Journalistin, freie Mitarbeiterin der Hebammenforum-Redaktion.
Kontakt: becker@hebammenforum.info*

DHV: Tipps vom DHV: Eltern mit psychischen Erkrankungen. Verspätete Postzustellung. Schweigepflicht. Hebammenforum 7/2020: 21-76